

Informationen zur Anerkennung Fachtierärztin und Fachtierarzt

Anerkennungsmöglichkeiten

Wer mit einer ausländischen Qualifikation als Fachtierärztin oder Fachtierarzt arbeiten möchte, muss nach der Erteilung einer Approbation als Tierärztin oder Tierarzt auch die Anerkennung der Fachbezeichnung beantragen. Die Anerkennung von Fachtierarztbezeichnungen ist landesrechtlich reglementiert. Das bedeutet, die Aufnahme und Ausübung ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Für reglementierte Berufe ist ein Anerkennungsverfahren zwingend notwendig. Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet die Landestierärztekammer Thüringen als zuständige Stelle auf der Grundlage ihrer Weiterbildungsordnung, des Thüringer Heilberufegesetz und der Empfehlungen der Bundestierärztekammer.

Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Verfahren für Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz

Wenn Sie Ihren Fachtierarztabschluss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz erworben haben, wird geprüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung vorliegen, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Sollte dies eintreten, hat der Antragsteller zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede die Wahl zwischen einem maximal dreijährigen Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten Unterschiede erstreckt.

Verfahren für Abschlüsse, die außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz erworben wurden

Wenn Sie Ihren Fachtierarztabschluss außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erworben haben, wird in der Regel eine Gleichwertigkeitsprüfung im Einzelfall durchgeführt. Eine Anrechnung von im Ausland abgeleisteten Weiterbildungszeiten auf die Weiterbildung zum Fachtierarzt in Thüringen ist ebenfalls möglich.

Informationen zum Antrag

Der Antrag ist formlos an die zuständige Stelle zu richten. Alle einzureichenden Dokumente müssen in Form einer beglaubigten Kopie eingereicht werden.

WICHTIG: Die Unterlagen sind teilweise in beglaubigter Kopie einzureichen. Die deutschen Übersetzungen müssen in der Regel von einem in Deutschland (www.justiz-uebersetzer.de) oder einer deutschen Auslandsvertretung ermächtigten Übersetzer angefertigt werden.

Weitere Informationen zum Antrag sowie zu Kosten erteilt die Landestierärztekammer Thüringen auf Anfrage.

Zuständige Stelle

- Landestierärztekammer Thüringen
Thälmannstr. 1/3
99085 Erfurt
Telefon: +49 361 644 387 93
E-Mail: info@ltk.de
Internet: www.ltk.de

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).
www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung

Quellen: www.anererkennung-in-deutschland.de, Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Landestierärztekammer Thüringen, eigene Recherchen des Bildungswerks der Thüringer Wirtschaft (BWTW) e.V., Träger der IBAT Nord * Tel: 03601 403072 * Fax: 03601 403079 * E-Mail: ibat.nord@bwtw.de

Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Das BWTW übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht oder nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.